

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die "Maiacher Stiftung"
(2. Änderungssatzung)
vom 1. August 1989

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1989 (GVBl S. 104), erläßt die Stadt Lichtenfels folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Lichtenfels vom 31. Juli 1989, Az.: 21 - 914/5, für unbedenklich erklärte Satzung zur Änderung der Satzung über die "Maiacher Stiftung" (2. Änderungssatzung):

§ 1

§ 8 der Satzung (Stiftungsbeirat) erhält folgende neue Fassung:

"Der Stiftungsbeirat besteht aus zwei Personen und zwar aus

1. Verwaltungsoberamtsrat a.D. Georg Jakob, Lichtenfels
2. Verwaltungsoberamtsrat a.D. Josef Schnabl, Lichtenfels.

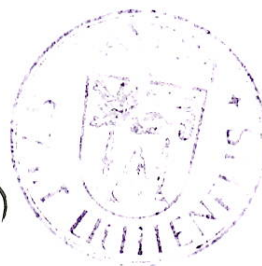
Er steht der Stiftungsverwaltung beratend zur Verfügung. Ihm obliegt ferner die Förderung und Pflege der Stiftung mit der besonderen Aufgabe darüber zu wachen, daß das Stiftungsvermögen gemäß dem Stifterwillen verwendet wird. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates wird ein neues Mitglied durch den Stadtrat bestellt."

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 1. August 1989
Stadt Lichtenfels


Dr. Hauptmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die "Maiacher Stiftung" (2. Änderungssatzung) wurde am 4. August 1989 im Rathaus I, Zimmer Nr. 19, zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 3. August 1989 hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde an der Amtstafel des Rathauses I während der Zeit vom 4. August bis 21. August 1989 angeschlagen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Obermain Tagblatt am 5. August 1989 veröffentlicht.

Lichtenfels, den 6. September 1989

Stadt Lichtenfels

i.V.



Schmidt

2. Bürgermeister

